

Richtlinie der Stadt Mülheim an der Ruhr zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds Nr. 14 im Rahmen des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt (Projektfonds)

Seit 2014 ist die Mülheimer Innenstadt auf Grundlage eines städtebaulichen Entwicklungskonzeptes in das Förderprogramm „Soziale Stadt“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 e BauGB) aufgenommen. Im Rahmen der Innenstadtentwicklung soll auch privates Engagement von Bürgerinnen und Bürger sowie aller Innenstadtakteure unterstützt werden.

Mit dem Verfügungsfonds Nr. 14 der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 wird ein flexibles Budget geschaffen, das für die kurzfristige Umsetzung kleinteiliger, nicht kommerzieller und lokal angepasster Projekte, Aktionen und Maßnahmen bereit steht. Der Fonds darf nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen in dem Programmgebiet Mülheimer Innenstadt zu realisieren.

Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage dieser Richtlinie zu entscheiden.

1. Rechtsgrundlagen und Zwecksetzung

- 1.1 Auf Grundlage der Nr. 14 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Mülheim an der Ruhr einen Verfügungsfonds (im Folgenden Projektfonds genannt) ein.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBestP), bei Baumaßnahmen ergänzend die baufachlichen Nebenbestimmungen (NBest-Bau) und dieser Richtlinie gewährt.
- 1.3 Der Projektfonds dient der aktiven Mitwirkung und Unterstützung der Beteiligten an der Zielerreichung des Integrierten Innenstadtkonzeptes 2013 und der Förderung von Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen.
- 1.4 Der Fonds finanziert sich mindestens zu 50% aus privaten Mitteln und wird zu gleichen Teilen aus Mitteln der Städtebauförderung kofinanziert. Der private Anteil soll von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Immobilien- und Standortgemeinschaften, eingetragenen Vereinen oder engagierten Privatpersonen akquiriert werden.
- 1.5 Alle Bürgerinnen und Bürger, Organisationen und Institutionen, die sich mit ihren Ideen, Maßnahmen und Projekten für eine lebenswerte der Mülheimer Innen-

stadt einsetzen wollen, können Geld aus dem Projektsfonds beantragen. Der Projektsfonds darf nicht die Regelförderung beziehungsweise Regelfinanzierung von Projekten ersetzen, sondern soll helfen, neue und zusätzliche Ideen aus dem Programmgebiet Mülheimer Innenstadt zu realisieren.

- 1.6 Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen der Stadt Mülheim an der Ruhr. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Stadt Mülheim an der Ruhr sowie der Sicherstellung einer Gegenfinanzierung von mindestens 50% privater Mittel. Die Stadt Mülheim an der Ruhr entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der unter 1.4 genannten Rechtsgrundlagen.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte im Geltungsbereich des Programmgebietes Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt, für das auf der Grundlage der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen Fördermittel des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen bewilligt wurden (siehe Anlage 1).

3. Förderfähige Maßnahmen und Kosten

- 3.1. Zuwendungen werden nur zur Deckung von Ausgaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Maßnahmen und Projekte gewährt.
- 3.2. Zuwendungen können für Maßnahmen gewährt werden, die
 - einen inhaltlichen Bezug zum Programmgebiet im Sinne der Stabilisierung, Stärkung, Belebung, Erneuerung und Verbesserung haben,
 - einen Nutzen für die Allgemeinheit im Programmgebiet erwarten lassen,
 - das Miteinander und das Engagement von Einzelpersonen, Gruppen/Vereinen und anderen Akteuren fördern sowie die Kooperation untereinander verbessern,
 - einen Beitrag zur Stärkung der Stadtteilkultur leisten,
 - einen Beitrag zur Belebung des Einzelhandels und des Gastgewerbes leisten,
 - einen Beitrag zur Aufwertung des Stadtbildes leisten,
 - einen Beitrag zur Imagebildung leisten,
 - einen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit leisten.

- 3.3. Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Programmgebiet eingesetzt werden. Der Teil der Mittel, der nicht aus der Städtebauförderung stammt, kann auch für nichtinvestive Maßnahmen eingesetzt werden, wie z.B. Beratungsleistungen, Veranstaltungen. Mittel aus dem Verfügungsfonds sind vor allem für Sachkosten einzusetzen.

4. Fördervoraussetzungen und Förderausschluss

- 4.1. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- die Maßnahmen im Vorhinein mit der Stadt Mülheim an der Ruhr abgestimmt werden,
- alle für die Maßnahme erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen,
- mit der beantragten Maßnahme vor Bewilligung noch nicht begonnen wurde und
- die Fördermittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

- 4.2. Für die aus dem Projektfonds geförderten Maßnahmen richtet sich die Zweckbindungsfrist nach der Nutzungsdauer und dem Mitteleinsatz für die jeweilige Maßnahme:

- 5 Jahre für die Förderung von beweglichen Gegenständen und für Einrichtungen,
- 10 Jahre für Gebäude, Gebäudeteile, sonstige Bauliche Anlagen und Grundstücke, sofern der Zuschuss pro Maßnahme weniger als 375.000 € beträgt,
- für geförderte Untersuchungen, Planungen, Wettbewerbe endet die Zweckbindungsfrist mit der Vorlage des Ergebnisses bzw. mit der Beendigung der Maßnahme.

- 4.3. Maßnahmen können nicht gefördert werden, wenn:

- Maßnahmen bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgen kann
- die Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist
- mit der Durchführung der Maßnahmen vor der Bewilligung bereits begonnen wurde

- Laufende Betriebs-, Personal und Sachkosten der Antragstellerin / des Antragstellers abgedeckt werden sollen
- sie der Gewinnerzielung dienen,
- es sich um Kostenanteile in der Höhe handelt, in der die Empfängerin beziehungsweise der Empfänger der Zuwendung steuerliche Vergünstigungen nach den §§ 9 und 15 des Umsatzsteuergesetzes in Anspruch nehmen können
- die Folgekosten (Pflege, Unterhaltung und Betrieb) nicht geklärt sind,
- planungs-, denkmal-, ordnungs- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen,
- eine institutionelle Förderung der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers vorgesehen ist,
- sie gegen die vorliegenden Richtlinien verstoßen.

4.4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Projektfonds besteht nicht.

5. Art und Umfang des Projektfonds und der Zuwendungen

5.1. Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50 % aus öffentlichen Finanzmitteln und zu mindestens 50 % aus privaten Mitteln zusammen.

5.2. Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 10.000 € (brutto) pro Maßnahme nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 10.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

6. Antragssteller und Zuwendungsempfänger

Antragstellerin und Antragsteller, Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger können in Mülheim an der Ruhr wohnende, tätige oder engagierte juristische und natürliche Personen sein.

7. Antragsstellung

7.1. Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Projektfonds ist schriftlich an die Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr zu richten. Es ist das Antragsformular der Stadt Mülheim an der Ruhr zu verwenden.

7.2. Die Anträge können ganzjährig eingereicht werden und werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

7.3. Folgende Angaben sind Bestandteil des Antrages:

- Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller
- Beschreibung der Maßnahme, des Projektes inklusive Nutzen und erwartete Effekte für den Geltungsbereich des Integrierten Innenstadtkonzeptes der Stadt Mülheim an der Ruhr
- räumliche Zuordnung und Dauer der geplanten Maßnahme
- detaillierte Darstellung der Kosten und Finanzierung (bei Beauftragung von Unternehmen sind je Maßnahme, deren Kosten mehr als 1000,00 € betragen, mindestens drei Angebote einzuholen)
- rechtsverbindliche Unterschrift.

8. Prüf-/Entscheidungsverfahren

8.1. Die Anträge werden durch die Stadt Mülheim an der Ruhr oder durch einen durch sie eingesetzten Vertreter auf ihre grundsätzliche Förderfähigkeit vorgeprüft.

8.2. Der Innenstadtbeirat als lokales Gremium entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Der Innenstadtbeirat wurde als Steuerungsgruppe zur Begleitung der Umsetzung des Programms Soziale Stadt Mülheim an der Ruhr – Mülheimer Innenstadt gegründet. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele der Innenstadtentwicklung.

8.3. Es gilt die Geschäftsordnung für den Innenstadtbeirat vom 25.09.2014.

8.4. Der Innenstadtbeirat entscheidet über die Vergabe der Mittel aus dem Verfügungsfonds Nr. 14 im Rahmen seiner regelmäßig stattfindenden Sitzungen.

8.5. Das Gremium kann die Förderung einzelner Maßnahmen an Auflagen binden.

9. Bewilligung

9.1. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid der Stadt Mülheim an der Ruhr, aus dem sich die Höhe der bewilligten Zuwendung, Zuwendungsbedingungen und ggf. besondere Auflagen ergeben.

9.2. Die Zuwendung wird zweckgebunden für die im Antrag dargestellten Kosten bewilligt. Der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller wird gestattet, innerhalb der geförderten Maßnahme Mehrausgaben einzelner Kostenpositionen durch Minderausgaben bei anderen Kostenpositionen bis zu einer Höhe von 20 Prozent ohne Zustimmung der Stadt Mülheim an der Ruhr auszugleichen. Die Höhe der Zuwendung bleibt davon unberührt.

10. Durchführung, Abrechnung der Maßnahme und Auszahlung der Zuwendung

10.1 Die Maßnahme muss 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein.

10.2. Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme an das Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung der Stadt Mülheim an der Ruhr zu senden. Er muss folgende Angaben umfassen:

- Vergabe-, Auftrags- Rechnungs- und Einnahmeunterlagen im Original zur Prüfung sowie einen Zahlungsnachweis. Die Aufbewahrung der Belege obliegt der antragstellenden Person,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- Schriftlicher Bericht (max. 2 DIN A4-Seiten),
- ggf. fotografische Dokumentation.

10.3. Nach erfolgter Prüfung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss ausbezahlt. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die anerkannten Kosten, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Die Originalrechnungen und Belege werden an die antragstellende Person zurückgegeben.

10.4. Auf begründeten Antrag hin kann nach Abschluss von Teilmaßnahmen ein Zwischenverwendungsnachweis vorgelegt und eine entsprechende Teilauszahlung veranlasst werden.

10.5. Auf begründeten Antrag hin kann ausnahmsweise einem Beginn der Durchführung vor Erteilung des Bewilligungsbescheides zugestimmt werden. Diese Zustimmung muss der Antragstellerin / dem Antragsteller vor Beginn der Maßnahme schriftlich vorliegen.

11. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides / Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

11.1. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit die Umsetzung der beantragten Gesamtmaßnahme nicht durchführbar ist.

11.2. Eine Rückforderung der Zuwendung durch Rücknahme des Bewilligungsbescheides kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere wenn

- Der Zuschuss durch falsche und unvollständige Angaben erlangt wurde,
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- gegen die vorliegende Richtlinie verstoßen wird oder Auflagen aus der Bewilligung missachtet werden.

11.3. Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz des §49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

12. Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Öffentlichkeitsarbeit (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Postern, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschildern und Ähnliches) von Maßnahmen, die mit Mitteln des Projektfonds umgesetzt werden, sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten.

13. Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Abgrenzung des Geltungsbereichs

Stadt Mülheim an der Ruhr
Abgrenzung "Soziale Stadt"
(§ 171e Baugesetzbuch)

